

Der Landrat  
des Kreises Olpe  
Westfälische Str. 75  
57462 Olpe

**Anzeige gemäß § 13 Abs. 4 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)**  
für das nachfolgend beschriebene Fahrzeug

**Achtung:** Der Verkäufer haftet für die Richtigkeit der u.a. Angaben.  
Nur dann wird die Anzeige anerkannt.

amtliches Kennzeichen:	
Fahrzeughersteller	
Fahrgestellnummer	
Verkäufer	Name, Vorname
Anschrift	PLZ, Ort, Straße
Käufer	Name, Vorname
Anschrift	PLZ, Ort, Straße

Dem Käufer wurden bei Übergabe des Fahrzeugs  
am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr ebenfalls übergeben:

**Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein  
bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I und II**

**Amtliche Kennzeichen**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Verkäufer

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Käufer  
(dient gleichzeitig als Empfangsbestätigung)

**§ 13 Abs. 4 FZV**

Tritt ein Wechsel in der Person des Halters ein, hat der bisherige Halter oder Eigentümer dies unverzüglich der Zulassungsbehörde zum Zwecke der Berichtigung der Fahrzeugregister mitzuteilen. Die Mitteilung muss das Kennzeichen des Fahrzeugs, Namen, Vornamen und vollständige Anschrift des Erwerbers sowie dessen Bestätigung enthalten, dass die Zulassungsbescheinigung und die Kennzeichenschilder übergeben wurden. Der Erwerber hat unverzüglich bei der für seinen Wohnsitz oder Sitz zuständigen Zulassungsbehörde unter Angabe der Halterdaten nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes und unter Vorlage des Versicherungsnachweises nach § 23 FZV die Ausfertigung einer neuen Zulassungsbescheinigung und, sofern dem Fahrzeug bisher ein Kennzeichen von einer anderen Zulassungsbehörde zugeteilt war, die Zuteilung eines neuen Kennzeichens zu beantragen. Kommt der bisherige Halter oder Eigentümer seiner Mitteilungspflicht nicht nach oder wird das Fahrzeug nicht unverzüglich umgemeldet oder außer Betrieb gesetzt oder erweisen sich die mitgeteilten Daten des neuen Halters oder Eigentümers als nicht zutreffend, kann die Zulassungsbehörde die Zulassungsbescheinigung im Verkehrsblatt mit einer Frist von vier Wochen zur Vorlage bei ihr aufbieten. Mit erfolglosem Ablauf des Aufgebots endet die Zulassung des Fahrzeugs. Die Zulassungsbehörde teilt das Ende der Zulassung dem bisherigen Halter oder Eigentümer mit.

Der Verkäufer eines zugelassenen Kraftfahrzeuges muss die dafür anfallende Steuer bis zu dem Zeitpunkt entrichten, in dem die ordnungsgemäße Veräußerungsanzeige i.S.d. § 13 Abs. 3 FZV mit der genauen Anschrift des Käufers bei der Zulassungsstelle eingeht.

Da die Nennung einer unrichtigen Adresse seitens des Käufers zu Lasten des Verkäufers geht, hat dieser zur Beweissicherung des Pass- oder Ausweisnummer zu notieren oder eine Kopie des Ausweises zu fertigen.